THÜRINGENFORST

ThüringenForst · Forststraße 71 · 99097 Erfurt

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode

Tel.: +49 36209 4302-0
Fax: +49 36209 4302-20

forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
z. Hd.
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Per E-Mail an: stadtplanung@bjoernsen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Datum
2021319.65 / 09.07.2026	2700-K-402-3		06.08.2026

Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal
hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. Juli 2026 wurde das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode erneut am Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal beteiligt. Die Planunterlagen des erneut ergänzten Entwurfs mit Stand vom 1. Juni 2026 wurden hinsichtlich der Belange des Waldes und der Forstwirtschaft geprüft.

Der forstbehördliche Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode umfasst innerhalb der Gemeinde Grammetal die Gemarkungen Niederzimmern, Utzberg, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Bechstedtstraß, Obernissa, Hayn und Eichelborn. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf diesen räumlichen Bereich. Für die übrigen Gemarkungen ist das Thüringer Forstamt Bad Berka zuständig.

Im Ergebnis bestehen gegen den vorgelegten Entwurf aus Sicht des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung sowie in den nachgelagerten Verfahren beachtet werden.

1. Forstrechtlicher Rahmen und Sicherung bestehender Waldflächen

Nach § 8 ThürWaldG (Thüringer Waldgesetz) haben öffentliche und private Planungsträger bei Planungen und Vorhaben, die Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden frühzeitig zu beteiligen und die forstliche Rahmenplanung zu beachten.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode
Egstedt
Forststraße 71
99097 Erfurt

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Minister Tilo Kummer

Vorstand
Dipl.-Forstwirtin Anette Corinna Geißler
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/149/10799
USt-IdNr. DE811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE81 8205 0000 1302 0102 91
SWIFT-BIC HELADEFF820

Die hier bezeichneten E-Mail-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.thueringenforst.de/datenschutz. Alternativ kontaktieren Sie uns: über die Kontaktdaten unserer Zentrale oder per E-Mail an datenschutz@forst.thueringen.de.

Die in der Begründung dargestellte Waldfläche von insgesamt 1.918 ha beziehungsweise rund 21,7 % des Gemeindegebietes sowie die Ausführungen zu den Waldfunktionen werden begrüßt. Wald erfüllt nach § 2 ThürWaldG insbesondere Funktionen für die Holzproduktion, für Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung. Darüber hinaus leisten zusammenhängende und standortgerechte Wälder einen wichtigen Beitrag zum Wasserrückhalt, zur Minderung von Abflussspitzen und Bodenerosion, zur Frischluftentstehung, zur Kohlenstoffspeicherung, zum Biotopverbund und zum Landschaftsbild.

Bestehende Waldflächen sind dauerhaft als Wald zu sichern. Planungen, die eine Inanspruchnahme oder sonstige Änderung der Nutzungsart von Wald vorbereiten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Unabhängig von Darstellungen des Flächennutzungsplanes bedarf jede tatsächliche Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde nach § 10 ThürWaldG. Eine Darstellung als Baufläche oder eine spätere Festsetzung in einem Bebauungsplan ersetzt diese eigenständige forstrechtliche Genehmigung nicht.

Redaktioneller Hinweis: In Kapitel 12.2 der Begründung wird die Zuständigkeit der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde zweimal nahezu wortgleich wiedergegeben. Eine der beiden Passagen kann entfallen.

2. Waldmehrung und Erstaufforstung

Die im Flächennutzungsplan aufgegriffene Waldmehrung wird aus forstfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Grammetal ist mit einem Waldanteil von rund 21,7 % im thüringenweiten Vergleich als waldarm einzustufen. § 1 Nr. 1 ThürWaldG bestimmt die Erhaltung und Mehrung der Landeswaldfläche als wesentliches Gesetzesziel. Ergänzend sollen die Forstbehörden nach § 22 Abs. 1 ThürWaldG auf die Aufforstung geeigneter Flächen hinwirken, in waldarmen Gebieten können zur Erzielung besonderer Umweltwirkungen auch bessere Böden für eine Aufforstung in Betracht kommen, soweit Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Die Übernahme der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung sowie die in der Begründung aufgeführten Aufforstungs- und Biotopverbundmaßnahmen ist daher sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch für die genannte Aufforstung und Waldrandgestaltung zwischen Eichelborn und Troistedt. Im weiteren Verfahren sollten geeignete Waldmehrungsflächen möglichst konkretisiert, dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und frühzeitig mit den jeweils zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Die Darstellung einer Waldmehrungsfläche im Flächennutzungsplan begründet jedoch noch keine Zulässigkeit der Aufforstung. Die Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundstücke durch Saat oder Pflanzung bedarf grundsätzlich einer Genehmigung der unteren Forstbehörde nach § 21 Abs. 1 ThürWaldG. Im Genehmigungsverfahren sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mögliche erhebliche Nachteile für benachbarte Grundstücke zu prüfen. Auch die konkrete Baumartenwahl, die standörtliche Eignung, eine naturnahe Waldrandgestaltung und die Sicherung der späteren Bewirtschaftbarkeit sind erst im Rahmen der flächenbezogenen Planung abschließend festzulegen.

3. Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Beiplan B-4 weist im Gemeindegebiet mehrere Natura-2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotope aus. Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Erfurt-Willrode betrifft dies insbesondere die Schutzgebietskulissen im südlichen Gemeindegebiet um Hayn und Eichelborn sowie Bereiche bei Niederzimmern. Bestehende Wälder in diesen Räumen übernehmen regelmäßig überlagernde Funktionen für Arten- und Biotopschutz, Klima, Wasserhaushalt, Bodenschutz und Landschaftsbild und sind entsprechend zu erhalten.

Bei der Konkretisierung von Waldmehrungsflächen innerhalb oder im Umfeld dieser Schutzgebiete ist eine einzelflächenbezogene Prüfung erforderlich. Eine Aufforstung kann den Biotopverbund und den Naturhaushalt stärken, kann jedoch auf schutzwürdigen Offenlandlebensräumen oder bei entgegenstehenden Erhaltungszielen auch ungeeignet sein. Deshalb sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, Natura-2000-Erhaltungsziele, gesetzlich geschützten Biotope und naturschutzfachlichen Zielstellungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen.

4. Mindestabstand zwischen Gebäuden und Wald

Der in Kapitel 12.2 enthaltene Hinweis auf den gesetzlichen Waldabstand wird ausdrücklich begrüßt. Nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Bei Baugenehmigungen und bauordnungsrechtlichen Zustimmungen ist insoweit das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erforderlich.

Bereits bei der Darstellung neuer oder erweiterter Bauflächen im Flächennutzungsplan und insbesondere bei deren Konkretisierung in Bebauungsplänen ist deshalb sicherzustellen, dass Gebäude regelhaft außerhalb des 30-m-Waldabstandes angeordnet werden können. Ausnahmen dürfen nicht als planerischer Regelfall vorausgesetzt werden, sondern sind ausschließlich anhand der konkreten Gefahren- und Bestandssituation im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Der Hinweis ist daher in nachfolgende Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zu übernehmen.

5. Abschließende Bewertung

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise werden die Belange des Thüringer Waldgesetzes im vorgelegten Entwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt. Das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode bittet darum, bei der weiteren Konkretisierung waldnaher Bauflächen, bei möglichen Waldinanspruchnahmen sowie bei der Auswahl und Umsetzung von Waldmehrungsflächen frühzeitig beteiligt zu werden. Bei Maßnahmen, die zugleich den Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamtes Bad Berka berühren, wird eine gemeinsame Abstimmung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen